

Breitbandzweckverband der Ämter

Dänischenhagen,



Dänischer Wohld



und Hüttener Berge



Breitbandzweckverband · Mühlenstraße 8 · 24361 Groß Wittensee

- Der Verbandsvorsteher -
Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee

Auskunft erteilt: Frau Kopp

FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung

☎: 0 43 56 / 99 49 - 324

☎: - 7324

✉: kopp@amt-huettener-berge.de

🌐: www.amt-huettener-berge.de

Az: 797.25 / IIIb4 / 252238

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ascheffel, 31.03.17

Verlegung von Leerrohren in Neubau-/Erschließungsgebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider gibt es insbesondere bei Neubaugebieten, die durch einen Investor erschlossen werden, immer wieder Probleme beim einblasen der Glasfaser. Dies ist auf die nicht fachgerechte Verlegung der Leerrohre zurückzuführen, so dass die Nachbesserungsarbeiten zu erheblichen Mehrkosten führen.

Damit im gesamten Verbandsgebiet eine einheitliche Regelung erfolgt, wurde in den Arbeitssitzungen der Geschäftsführer unter Einbeziehung der technischen Berater ein Regelwerk für die fachgerechte Verlegung von Leerrohrsystemen erarbeitet.

Damit diesem Regelwerk ein verbindlicher Charakter verliehen wird, ist es erforderlich dieses bereits im Erschließungsvertrag oder Städtebaulichen Vertrag zu verankern. Dafür wurde der nachstehende Passus ausgearbeitet:

Abschnitte im Erschließungsvertrag oder Städtebaulichen Vertrag

Für den Bau von Leerrohrsystemen für die Telekommunikationsleitungen des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV) ist die Erschließungsverpflichtete verantwortlich, dass die Verlegung nach den anliegenden Vorgaben des BZV erfolgt.

Die Kosten der Netzplanung und die Herstellung des Netzes innerhalb des Bebauungsplanes sind durch die Erschließungsverpflichtete zu tragen. Die Beauftragung der Netzplanung erfolgt durch den BZV.

Ebenfalls ist die erforderliche Zubringertrasse für das Erschließungsgebiet vom Übergabepunkt _____ (Bitte über die Amtsverwaltung erfragen) bis ins Erschließungsgebiet in offener Bauweise auf Kosten der Erschließungsverpflichteten herzustellen.

USt-IdNr.: DE276955327

Konten der Amtskasse Hüttener Berge:

Institut: Förde Sparkasse

IBAN: DE74 2105 0170 0000 1131 91
BIC: NOLA DE21 KIE

SEPA Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35 ZZZ0 0000 0286 33

Eckernförder Bank eG

DE87 2109 2023 0007 0104 10
GENO DEF1 EFO

Raiffeisenbank eG Owschlag

DE61 2006 9641 0000 0410 41
GENO DEF1 OWS

Volksbank-Raiffeisenbank im
Kreis Rendsburg eG

DE19 2146 3603 0005 1000 20
GENO DEF1 NTO

Die Erschließungsverpflichtete wird die Ausführung der Herstellungsarbeiten nur solchen Firmen übertragen, die die dafür erforderliche fachliche Eignung besitzen und zuverlässig, fachkundig und sach- bzw. leistungsfähig sind.

Die Firmen müssen über die erforderlichen Qualifikations- bzw. Befähigungsnachweise verfügen. Diese Voraussetzungen sind gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Eine Auflistung der vom BZV empfohlenen qualifizierten Firmen können Sie auf der Internetseite unter <http://www.amt-huettener-berge.de/politik-und-verwaltung/aktuelles/breitbandzweckverband.html> einsehen. (Diese Auflistung ist nicht abschließend.)

Sollte bei der Montage der Hausanschlüsse festgestellt werden, dass die Ausführungen nicht fachgerecht erfolgt sind und somit Nachbesserungen durch den Fachbetriebe des BZV erforderlich werden, so sind die Kosten für die ordnungsgemäße Herstellung von der Erschließungsverpflichteten zu tragen.

Diese Regelwerk soll insbesondere die Vereinheitlichung der Bauweisen in den Verbandsgemeinden gewährleisten.

Daher bitte ich um Verständnis dafür, dass bei Abweichungen im Rahmen der Erschließungen die Mehrkostenverursachen nicht vom BZV getragen werden.

Alle Erschließungsplanungen für das FttH/B-Netz des BZV werden durch Netzkantor Nord durchgeführt (Beauftragung erfolgt von der Amtsverwaltung). Für die ausschließlich gemeindlichen Erschließungsgebiete trägt der BZV die Planungskosten.

Ich wünsche Ihnen eine positive gemeindliche Entwicklung mit viel schnellem Internet und verbleibe

mit freundlichem Gruß

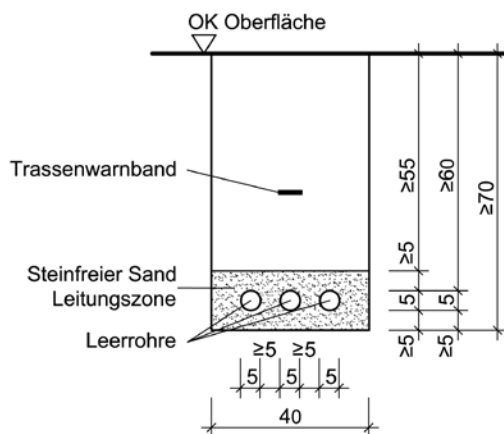
Krabbenhöft
Verbandsvorsteher

Vorgaben für den Bau von Leerrohrsystemen für Telekommunikationsleitungen des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge im Zuge von Erschließungsmaßnahmen und Mitverlegungen

I. Allgemeine Vorgaben

1. Vor Baubeginn sind Leitungsauskünfte aller Versorgungsträger selbständig einzuholen.
2. Die Netzplanung und somit das zu verbauende Leerrohrmaterial wird vom BZV vorgegeben. Die Leerrohre werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des BZV.
3. Sämtliche Leerrohre sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm zu verlegen. Etwa 30 cm oberhalb des Leerrohres ist bei der Verlegung in offener Bauweise zur Kennzeichnung der Rohrtrasse ein Trassenwarnband einzubringen.
4. Leerrohre sind unterhalb und oberhalb in einem Sandmantel von 5 cm Stärke zu verlegen. Das Rohrauflager muss dabei frei sein von Steinen, Linien- oder Punktaulagern.
5. Der Abstand der Leerrohrrohre untereinander beträgt mindestens einen Rohrdurchmesser, entsprechend des folgenden Grabenprofils

Regelbauweise Leitungsgraben



6. Sämtliche Rohre sind gegen Eindringen von Schmutz und Wasser mit Schrumpfkappen oder Verschlusskappen mit Auszugsicherung während und nach der Bauphase ständig zu dichten.
7. Sämtliche Arbeiten am Leerrohrsystem sind nur mit geeignetem und vom Hersteller zugelassenem Werkzeug durchzuführen. Der feste Sitz der Dichtung der Rohrverbindung und der gratfreie Rohrschnitt sind zu kontrollieren.
8. Die Einführung von Leerrohren in Schächte hat gemäß der in der Anlage beigefügten Montageanleitung zu erfolgen.
9. Der Anschluss des Hausanschlussrohres an die Haupttrasse (Hausanschlussmuffe) wird grundsätzlich seitens des BZV durch die Rahmenvertragsfirma hergestellt. Die Kosten sind vom Erschließungsträger zu tragen.
10. Der BZV behält sich vor, die Herstellung der Leerrohranlage selbst oder durch einen beauftragten Vertreter mit Weisungsbefugnis zu überwachen.
11. Die Abnahme der Leistungen erfolgt durch den BZV oder einen beauftragten Vertreter.
12. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre.
13. Die Lage der Leerrohre ist an allen horizontalen und vertikalen Knickpunkten tachymetrisch/per GPS einzumessen und zu dokumentieren. Mit einzumessen ist auch die Lage von Schächten, Verbindern sowie Anfangs- und Endpunkten von Bohrungen bzw. Pressungen. Die Dokumentation ist

dem BZV mit der Übergabe der Leerrohranlage in digitaler Form (Zeichungsdatei im *.dwg/*.dxf/*.shp-Format) auszuhändigen.

14. Sämtliche Kabel- und Montagearbeiten werden seitens des BZV durch die Rahmenvertragsfirma durchgeführt. Dazu zählen u.a.
 - a. das Einblasen der Kabel/Fiber Unit
 - b. die Montage des Übergabepunktes und die Inbetriebnahme des Anschlusses

II. Vorgaben zur Verlegung auf privatem Grund

1. Der BZV empfiehlt dringend, auch auf privatem Grund nur fachkundige Tiefbauunternehmen die Ausführung der Leistungen zu übergeben, ggf. im Rahmen einer Mitverlegung bei der Stromtrasse. Sofern Nachbesserungen erforderlich sind, werden die Kosten dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
2. Es sind 30 m Leerrohr auf dem Grundstück vorzustrecken und fachgerecht zu verschließen.

III. Vorgaben zur Verlegung auf öffentlichem Grund

Neben den unter I. genannten Vorgaben sind folgende Punkte zu beachten:

1. Auf öffentlichem Grund sind nur zugelassene Tiefbauunternehmen bzw. Rohrleitungsunternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen. Sämtliche Arbeiten sind fachgerecht und unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen) auszuführen. Dies beinhaltet u. a.
 - a. ZTV-SA – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
 - b. ZTV A-Stb – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
 - c. ZTV Asphalt-Stb – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
 - d. DIN 4124 - Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
 - e. UVV – Unfallverhütungsvorschrift
2. Das Einholen einer verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt eigenständig durch den Auftragnehmer inkl. anfallender Gebühren
3. Mindestabstände zu anderen Leitungen sind zu beachten.
4. Den Genehmigungsantrag zur Verlegung von Telekommunikationslinien auf öffentlichem Grund nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) erstellt der BZV. Erst nach Eingang, vorliegender Zustimmung und Freigabe seitens des BZV darf mit den Tiefbauarbeiten begonnen werden. Bei klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Autobahnen) ist mit einem längeren Genehmigungszeitraum zu rechnen. Entsprechende Unterlagen sind vor Beginn der Maßnahme vorzulegen!